

U n t e r r i c h t u n g

durch die Präsidentin des Landtags

Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459

**hier: Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2
Stand: 4. Juli 2022**

Die Landesregierung hat den Landtag mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 4. Juli 2022 gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 über den Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit Stand vom 4. Juli 2022 unterrichtet.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung sei neben der Verlängerung der bisherigen Verordnung geplant, im Bereich der Testpflichten eine Erleichterung für Kinder im Alter zwischen sechs und elf Jahren zu schaffen. Diese Kinder sollen geimpften Personen bereits dann gleichgestellt werden, wenn sie eine Impfung erhalten haben.

Darüber hinaus sei intendiert, die Möglichkeit, in Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe durch das Hausrecht die Besuchsrechte für die dort gepflegten und betreuten Personen einzuschränken, zu beschneiden. Künftig sollen über die Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung hinausgehende Beschränkungen nur noch dann möglich sein, wenn sie durch die zuständige Behörde getroffen wurde oder zumindest die entsprechende Einrichtung ein Einvernehmen mit der zuständigen Behörde hergestellt hat. Solche, weitergehenden Beschränkungen sollen zudem nur zeitlich befristet möglich sein; eine diesbezügliche Informationspflicht an die Heimaufsicht werde aufgenommen.

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Die Verordnung solle am 22. Juli 2022 in Kraft treten und bis zum 17. August 2022 gelten.

Die Präsidentin des Landtags hat im Einvernehmen mit dem Ältestenrat in dessen 83. Sitzung am 5. Juli 2022 davon abgesehen, nach Maßgabe der Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 einen Ausschuss oder mehrere Ausschüsse für die fachpolitische Beratung für zuständig zu erklären und das Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 4. Juli 2022 zusammen mit dem Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit Stand vom 4. Juli 2022 zu überweisen.

Stattdessen hat der Ältestenrat auf der Grundlage des Schreibens der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 4. Juli 2022 zusammen mit dem Entwurf einer Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit Stand vom 4. Juli 2022 beraten, das Schreiben zur Kenntnis genommen und den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen.

Birgit Keller
Präsidentin des Landtags